

Vorbemerkungen vor § 62–78

Die Kindergeldvorschriften des EStG

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Hans Joachim **Kanzler**,
Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Überblick zu den Kindergeldvorschriften des EStG und ihrem Verhältnis zum BKGG	1	1. Bedeutung nach der Vorstellung des Gesetzgebers	6
II. Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften		2. Haushaltspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Kindergeldvorschriften des EStG	8
1. Rechtsentwicklung der Kindergeldsätze	3	3. Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG	11
2. Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften bis zum Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs . .	4	IV. Geltungsbereich der Kindergeldvorschriften des EStG	14
3. Rechtsentwicklung der einkommensteuerrechtlichen Kindergeldvorschriften	5	V. Verhältnis zu anderen Vorschriften	15
III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG		VI. Verfahrensfragen	16
		ABC zum Kindergeld	30

Schrifttum (weiteres und älteres Schrifttum s. § 32 Anm. 165 und KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1996, 243); KRUHL, „Jahressteuergesetz 1996“ endgültig verabschiedet, BB 1995, 2032; NOLDE, Familienleistungsausgleich 1996, FR 1995, 845; R. WENDT, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, FS Klaus Tipke, Köln 1995, 47; WOSNITZA, Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, StuW 1996, 123; RÖSSLER, Zweifelsfragen in Kindergeldsachen beim Übergang der Zuständigkeit von der Sozialgerichtsbarkeit auf die Finanzgerichtsbarkeit – Kritische Anmerkungen zum Grundsatzbeschluss des BFH vom 25. 8. 1997 – VI B 94/97, BStBl. II 1998 S. 118, StB 1998, 202; BRABAND/MENGELE, Aktuelle Fragen zum Kindergeld, DStR 1998, 1737; HAAG, Kindergeld und Steuerstrafrecht – Die Familienkassen als Strafverfolgungsbehörden, ZTR 1999, 12; KAHLEN, Erschleichen von Kindergeld als Steuertraftat, PStR 1999, 92; DOSTMANN, Drei Jahre einkommensteuerliches Kindergeld – Rechtsferne und realitätsnahe Erfahrungen eines Praktikers, DStR 1999, 884; MENGELE, Praxisprobleme des steuerlichen Kindergelds – Verwaltungsauffassung und neue Entwicklungen bei der Rechtsprechung, FR 1999, 1160; BECKERHOFF, Ein Weg zu mehr Gerechtigkeit – Kein Kindergeld für Besserverdienende, SozSich. 1999, 311; VIAL, Drei Jahre Erfahrung mit dem steuerrechtlichen Kindergeld und der Finanzgerichtsbarkeit – Zugleich eine Erwiderung zu Dostmann, DStR 1999, 884 ff., DStR 1999, 2104; SCHLIEF, Die Steuerreform und die Kirchen – Kindergeld, Kinderfreibetrag und § 51 a EStG als Paradigma, in FS Listl, 1999, 679; BERGKEMPER, Aufhebung oder

Änderung einer Kindergeldfestsetzung, FR 2000, 136; HUHNS, Versagender/aufhebender Kindergeldbescheid oder Nullbescheid: Dauerverwaltungsakt und Bestandskraft, FR 2000, 141; HILDESHEIM, Der Ausländerbegriff im Kindergeldrecht des EStG, DStZ 2000, 25; HEUERMANNS, Kindergeld und Einkommensteuer, oder: Wie vertragen sich materielles Sozialrecht und Steuerrecht?, FR 2000, 248; TIEDCHEN, Die Änderung von bestandskräftigem Kindergeld, DStZ 2000, 237; NIEMEYER, Neuere Entscheidungen des BFH zum Kindergeldanspruch, FuR 2000, 363; GRABA, Zur Neuregelung der Kindergeldanrechnung nach dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts, NJW 2001, 249; KANZLER, Kein deutsches Kindergeld, aber Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte möglich, FR 2001, 550; GORSKI, Ausbildungskosten und Kindergeld – Anmerkung zu den BFH-Urt. v. 14. November 2000 VI R 62/97, VI R 52/98, VI R 128/00 und v. 23. November 2000 VI R 93/99, DStZ 2001, 239; FELIX, Korrektur von Kindergeldfestsetzungen – Zur Bestandskraft von Verwaltungsakten gemäß § 70 Abs. 1 EStG, FR 2001, 674; FELIX, Das Zweite Gesetz zur Familienförderung – Hintergründe und Konsequenzen, NJW 2001, 3073.

Materialien: Ber. des FinAussch. z. Entw. eines JStG 1996, BTDrucks 13/1558, 160 ff.; Entw. eines JStErgG 1996, BTDrucks 13/3084, 72 f.; BMF v. 12. 6. 1996, Auswirkungen des JStG 1996 auf verschiedene Einkommensgruppen und den Familienlastenausgleich: Antwort der BReg. auf die Kleine Anfrage in BTDrucks. 13/4251 (zit. Auswirkungen Familienlastenausgleich 1996) BTDrucks. 13/4935; Einführungsschreiben zum Familienleistungsausgleich des BMF (zit. BMF-Einführungsschreiben) v. 18. 12. 1995, BStBl. I, 805 Rn. 7; Merkblatt für den Arbeitgeber zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996 und zur Auszahlung des Kindergeldes ab 1. Januar 1996 (zit. ArbG-Merkblatt), BStBl. I 1995, 719; Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG v. 12. 5. 2000, BStBl. I 2000, 639 (zit. DAFamESt.); zu den Berichten der BReg. „über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien“, s. § 31 Anm. 25 mwN.

Kommentare zum BKG: BERLEBACH, Familienleistungsausgleich 1996 – Gesetze, Begründungen, Kommentierung, Materialien, Bonn 1996; HORLEMANN/OSSOLA-HARING/H. P. SCHNEIDER, Leitfaden zum neuen Kindergeldverfahren, Neuwied 1996; SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, Köln 1996 (Loseblatt: vormals WICKENHAGEN/KREBS „Bundeskindergeldgesetz“); MICKSCHAS/MICKSCHAS, Das neue Kindergeldverfahren – Für Kindergeldberechtigte in der Privatwirtschaft, 2. Aufl. Heidelberg 1998; HÖNSCH, Erziehungs- und Kindergeldrecht – Erläuterungen für die Praxis, 3. Aufl. Neuwied 1998; NOVAK, Lexikon zum Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst – Praxishilfe, München 1998; MEYER, Bundeskindergeldgesetz – BKG – Eine Einführung in das soziale Kindergeldrecht, Bochum 1999; BERLEBACH/HELMKE, Familienleistungsausgleich – EStG, BKG, Kommentar und Vorschriftensammlung (Loseblatt Stand 2000); MARBURGER, Kindergeld, 5. Aufl. Saarbrücken 2000.

1 I. Überblick zu den Kindergeldvorschriften des EStG und ihrem Verhältnis zum BKG

Die im X. Abschnitt des EStG „Kindergeld“ enthaltenen §§ 62–78 sind den Kindergeldvorschriften des BKG idF bis zum VZ 1995 einschließlich nachgebildet; wie diese lassen sie sich grob in 2 Abschnitte einteilen, die materiellrechtlichen Normen der §§ 62–66 und den verfahrensrechtlichen Teil, der die §§ 67–78 umfaßt.

Die Regelungen in den verschiedenen Gesetzen, dem EStG, dem BKG (idF v. 4. 1. 2000, BGBl. I, 4) und dem BKG aF (idF v. 31. 1. 1994, BGBl. I, 168) lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

Inhalt der Regelung	ESStG	BKGG	BKGG aF
Anspruchsberechtigte	§ 62	§ 1	§ 1
Kinder, Kindbegriff	§ 63	§ 2	§ 2
Anspruchskonkurrenzen	§ 64	§ 3	§ 3
Andere Leistungen für Kinder	§ 65	§ 4	§ 8
Beginn und Ende des Anspruchs	§ 66 Abs. 2 (–4 aF)	§ 5	§ 9
Kindergeldsätze	§ 66 Abs. 1	§ 6	§ 10
Kindergeldantrag	§ 67	§ 9	§ 17
Besondere Mitwirkungspflichten des Berechtigten (Auskunftspflicht)	§ 68 Abs. 1	§ 10 Abs. 1	§ 19 Abs. 1
Bescheinigungspflicht des ArbG gegenüber der Kindergeldkasse	§ 68 Abs. 2	§ 10 Abs. 2	§ 19 Abs. 2
Kindergeldbescheinigung der Kindergeldkasse für Berechtigte	§ 68 Abs. 3	–	–
Übermittlung von Meldedaten zur Prüfung der Ansprüche	§ 69	–	§ 21
Festsetzung und Zahlung des Kindergelds, Nullfestsetzung	§ 70	§ 11 Abs. 2–4, § 14	§ 12, § 20 Abs. 2–4
Zahlungszeitraum	§ 71	§ 11 Abs. 1	§ 20 Abs. 1
Festsetzung und Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	§ 72	–	§ 45
Kindergeldzahlung an andere ArbN durch den ArbG	§ 73 aF (aufgeh. durch Fam-FördG v. 22. 12. 1999, BGBl. I 2552; BStBl. I 2000, 4)	–	§ 20 Abs. 2 betr. Kindergeld aufgrund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen
Kindergeldzahlung in Sonderfällen	§ 74	§§ 48–50 SGB I	§§ 48–50 SGB I
Aufrechnung	§ 75	§ 12	§ 51 SGB I
Pfändung	§ 76	§ 54 Abs. 5 SGB I	§ 54 Abs. 5 SGB I
Kostenerstattung im Vorverfahren	§ 77	–	–

Inhalt der Regelung	EStG	BKGG	BKGG aF
Rechtsweg	Nicht geregelt, aber Finanzrechtsweg (s. § 31 Anm. 17)	§ 15 Sozialgerichte	§ 27 Abs. 1 Sozialgerichte
Übergangsvorschriften	§ 78	§ 19	zahlreiche
Anwendungsvorschriften idF des JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438)	– § 52 Abs. 32 a betr. Kindergeldsätze ab VZ 1997 – § 52 Abs. 22 a betr. Einkommensgrenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 für VZ 1997 und 1998 und ab VZ 1999.	– § 20 Abs. 1 betr. Kindergeldsätze ab 1. 1. 1997 – § 20 Abs. 2 betr. Einkommensgrenze des § 2 Abs. 2 Satz 2 ab 1. 1. 1997 und ab 1. 1. 1999	Übergangs- und Anwendungsvorschriften in §§ 44 bis 44 g aus unterschiedlichsten Anlässen

2 Einstweilen frei.

II. Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften

3 1. Rechtsentwicklung der Kindergeldsätze

Kindergeld wurde sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der ehemaligen DDR gezahlt.

In der Bundesrepublik Deutschland:

► *Im Zeitraum von 1964 (Inkrafttreten des BKGG) bis zur Einführung des Familienleistungsausgleichs 1996* entwickelten sich die monatlichen Kindergeldsätze wie folgt:

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. und jedes weitere Kind
1. 7. 1964–31. 12. 1970	-	25	50	60	70
1. 1. 1971–31. 12. 1974	-	25	60	60	70
1. 1. 1975–31. 12. 1977	50	70	120	120	120
1. 1. 1978–31. 12. 1978	50	80	150	150	150
1. 1. 1979–30. 6. 1979	50	80	195	195	195
1. 7. 1979–31. 1. 1981	50	100	195	195	195
1. 2. 1981–21. 12. 1981	50	120	240	240	240
1. 1. 1982–30. 6. 1990	50	100	220	240	240
1. 7. 1990–31. 12. 1991	50	130	220	240	240
1. 1. 1992–31. 12. 1995	70	130	220	240	240

Von 1961 bis 1974 war das Zweitkindergeld einkommensabhängig (s. im einzelnen Anm. 4).

► *In den VZ 1992–1995* wurde Kindergeld neben den Kinderfreibeträgen im Rahmen des sog. dualen Systems des Familien- oder Kinderlastenausgleichs in

Höhe eines Mindestbetrags von 70 DM monatlich gewährt. Im übrigen war das Kindergeld nach der Anzahl der Kinder und der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt: Danach konnten Bezieher höherer Einkommen nur bis auf sog. Sockelbeträge (nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BKGG) geminderte Kindergeldsätze beanspruchen, während Bezieher geringerer Einkommen oder einkommenslose Kindergeldberechtigte nach § 11 a BKGG einen Kindergeldzuschlag bis zu 65 DM im Monat erhielten (s. § 32 aF Anm. 175 mit Berechnungsbeispiel). Bis zum Inkrafttreten des JStG 1996 galten danach folgende einkommensabhängige Kindergeldsätze:

Kindergeldsätze vom 1. 1. 1992 bis 31.12. 1995 (monatliches Kindergeld/DM)			
	Höchstbetrag	1. Sockelbetrag ¹	2. Sockelbetrag ²
1. Kind	70	70	70
2. Kind	130	70	70
3. Kind	220	140	70
4. Kind und weitere Kinder	240	140	70

1 Stufenweise Minderung des Kindergelds für das 2. Kind auf 70 DM und jedes weitere Kind auf 140 DM, wenn das Jahreseinkommen (§ 11 BKGG) des Berechtigten einen Freibetrag von 19 000 DM (bei Ehegattenveranlagung 26 600 DM) überstieg.

2 Stufenweise Minderung des Kindergelds für das 3. und jedes weitere Kind auf 70 DM, wenn das Jahreseinkommen (§ 11 BKGG) des Berechtigten einen Freibetrag von 75 000 DM (bei Ehegattenveranlagung 100 000 DM) überstieg.

► *Ab VZ 1996*, dem Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs, entwickelten sich die Kindergeldsätze wie folgt:

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
1996	200 DM	200 DM	300 DM	350 DM
1997 und 1998 ¹	220 DM	220 DM	300 DM	350 DM
1999 ²	250 DM	250 DM	300 DM	350 DM
2000 und 2001 ³ (DM/€)	270 DM 138 €	270 DM 138 €	300 DM 154 €	350 DM 179 €
ab 2002 ⁴	154 €	154 €	154 €	179 €

1 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438).

2 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch StEntlG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779; BStBl. I 1999, 81).

3 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I 2552; BStBl. I 2000, 4). Angaben in Euro bereits für den VZ 2001, also vor der offiziellen Einführung des Euro, durch StEuglG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3).

4 Kindergelderhöhung für das 1., 2. und 3. Kind durch II. FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533).

In der ehemaligen DDR wurde Kindergeld aufgrund des Ges. über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27. 9. 1950 (GBl. DDR I

Nr. 111, 1037) und der dazu ergangenen ÄndG sowie zahlreicher Verordnungen, zuletzt der VO zur Ergänzung der VO v. 12. 3. 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. DDR I Nr. 6, 43) v. 29. 8. 1990 (GBl. DDR I Nr. 58, 1423) neben Kinderfreibeträgen in folgender Höhe gewährt:

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. und jedes weitere Kind
12.81–4.87	20	20	100	100	100
5.87–12.90	50	100	150	150	150

Im Beitrittsgebiet, dem in Art. 3 des Einigungsvertrags bezeichneten Gebiet, war das BKGG ab 1. 1. 1991 anzuwenden (EinigungsvertragsG v. 23. 9. 1990 iVm. Anl. I Kap. IV Sachgebiet B Abschn. II Nr. 14 des Einigungsvertrags v. 31. 8. 1990, BGBl. II, 885; BStBl. I, 657). In § 44d BKGG aF waren Überleitungsvorschriften vorgesehen, die ua. die Anwendung der Sockelbeträge in den Jahren 1991 und 1992 und die Gewährung des Kindergeldzuschlags nach § 11a BKGG für 1991 im Beitrittsgebiet regelten. Nach § 44d Abs. 8 BKGG aF konnte ein Berechtigter mit einem Kind im Beitrittsgebiet für 1991 einen monatlichen Zuschlag von 15 DM beanspruchen. Im übrigen fanden die allgemeinen Kindergeldsätze Anwendung (s. o.).

Zur Weitergeltung von DDR-Recht bei Bestimmung des Berechtigten im Fall der Anspruchskonkurrenz nach § 78 Abs. 5 s. Anm. 14 „Beitrittsgebiet“ und § 64 Anm. 7.

4 2. Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften bis zum Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs

Schrifttum: FRIELINGS DORF, Der Reichsfamilienlastenausgleich, 1941; MAUS, Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetze, 1962; BÜNGER, Familienpolitik in Deutschland, Neue Erkenntnisse über den Einfluß des sog. Gießkanneprinzips auf die Wirksamkeit sozialpolitischer Maßnahmen, 1970; HENTSCHEL, Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980, 1983.

Die Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften verlief neben der Entwicklung der stl. Regelungen bis zum Inkrafttreten des sog. Familienleistungsausgleichs eigenständig. Danach betrafen Änderungen idR sowohl die Kindergeldvorschriften des EStG wie des BKGG.

Rechtsentwicklung bis 1933: Die Zahlung von „Kinderbeihilfen“ ist eine Erscheinung des modernen Industriestaats, erforderlich geworden, weil der Leistungslohn auf zivilrechtliche Unterhaltspflichten keine Rücksicht nehmen konnte, stl. Entlastungen aber nur unzureichenden Ausgleich gewährten. Diese Auswirkungen des Leistungslohns wurden im Zeitalter der sozialen Reformen erkannt. Während des Kaiserreichs führte dies ua. zu freiwilligen Familienleistungen der Krankenkasse und zu Vorschlägen aus der katholischen Soziallehre, die auf Zahlung eines Familien- oder Bedarfslohns gerichtet waren (MAUS, Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetze, 1962, 7 ff.). Nach dem Ersten Weltkrieg forderten die Gewerkschaften eine Erhöhung der Basislöhne, die es ermöglicht hätten, Ledige stärker zu besteuern und Familien stl. wirkungsvoller zu entlasten. Dem begegneten die Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige mit der Zahlung gestaffelter Kinderzuschläge, die von nach und nach gegründeten Ausgleichskassen dieser Branchen aufgebracht wurden.

Vgl. BODE, Soziallohn durch Familienausgleichskassen, 1950; zu den Beitragspflichten und Leistungen einzelner Familienausgleichskassen, die fast alle die Zeit der Inflation nicht überstanden haben, zB der Textilbranche, des Verbandes Berliner Metallindu-

strieller oder der Kassenärztlichen Vereinigung, s. WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 48 ff.

Rechtentwicklung von 1933–1945: Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde durch eine Vielzahl familienfördernder Maßnahmen ganz offen Bevölkerungspolitik betrieben: Ehestandsdarlehen, stl. Erleichterungen (s. § 32 Anm. 160 f.) und einmalige Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien zB durch die VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 15. 9. 1935 (RGBl. I, 1160). Kindergeld wurde erstmals im September 1936 eingeführt (VO – zur VO v. 15. 9. 1935 – v. 24. 3. 1936, RGBl. I, 252 iVm. der 3. DB), und zwar monatlich 10 RM vom 5. Kind unter 16 Jahren an für Familien mit renten- und krankenversicherungspflichtigem Einkommen unter 185 RM im Monat. Das Kindergeld wurde auf Antrag vom FA gewährt und der Kreis der Berechtigten nach und nach ausgeweitet. Vom Dezember 1940 an wurde jedem unbeschränkt estpfl. Haushaltsvorstand deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind eine monatliche Kinderbeihilfe von 10 RM gewährt (Kinderbeihilfen-VO v. 9.12. 1940, RGBl. I, 1571; RStBl, 1022; s. auch FRIELINGSDORF, Der Reichsfamilienlastenausgleich, 1941). Diese Regelungen hob der Alliierte Kontrollrat 1945 ersatzlos auf und verbot die Auszahlung des Kindergelds als „Teil der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung und Bevölkerungspolitik“ (BÜNGER, Familienpolitik in Deutschland, 1970, 14).

Rechtentwicklung von 1945 bis zum KGG 1954: Angesichts unzureichender estl. Kinderfreibeträge (s. § 32 Anm. 161 zu den Kontrollratsgesetzen Nr. 12 und 64) wurden aufgrund einzelbetrieblicher Vereinbarungen oder Tarifvertrags in einigen Industriezweigen, besonders im Bergbau, Kinderzuschläge zum Arbeitslohn gewährt, die zum Teil durch sog. Familienausgleichsstellen überbetrieblich finanziert wurden. Als Zuschläge zum Leistungslohn unterlagen diese Kinderzuschläge bis zum 31. 11. 1954 der ESt. (§ 39 KGG idF des Ges. v. 12. 8. 1954, BGBl. I, 257).

Kindergeldgesetz (KGG) 1954 v. 23. 11. 1954 (BGBl. I, 333): Das „Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen“ sah mit Wirkung zum 1. 1. 1955 monatliche Leistungen von 25 DM für das 3. und jedes weitere Kind eines Erwerbstätigen vor. Die Mittel wurden durch Beiträge der Betriebe im Verhältnis zur Lohn- und Gehaltssumme aufgebracht (§§ 9–11 KGG). Diese sozialversicherungsähnlichen Leistungen waren vor den Sozialgerichten und nicht den Arbeitsgerichten (als zusätzlicher Arbeitslohn) einzuklagen (MASCHLER, Das Kindergeldrecht, 1974, 12 mwN). In der Folge wurden die anderen kinderbezogenen Sozialleistungen an das Drittkindergeld angepaßt (Kindergeldanpassungsgesetz – KGAG – v. 7. 1. 1955, BGBl. I, 17) und der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle Personen, auch Selbständige, erweitert (Kindergeld-Ergänzungsgesetz – KEG – v. 23. 12. 1955, BGBl. I, 841). Die Mittel waren von den Selbstverwaltungseinrichtungen aufzubringen.

Kindergeldkassengesetz (KGKG) v. 18. 7. 1961 (BGBl. I, 1001): Das „Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse“ sah erstmals ein einkommensabhängiges Zweitkindergeld von 25 DM vor, das bis zu 7200 DM Jahreseinkommen des Berechtigten von der Arbeitsverwaltung aus Haushaltsmitteln des Bundes ausgezahlt wurde; bei den Regelungen für das 3. und die weiteren Kinder aus Beiträgen der Wirtschaft blieb es.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 1964 v. 14. 4. 1964 (BGBl. I, 265) und ÄndG: Im Rahmen des sog. Sozialpakts (bestehend aus BKGG, Lohnfortzah-

lunGS und KrankenversicherungsneuregelunGS) wurde das Kindergeldrecht neu geordnet (BTDrucks. IV/818). Die bisherige Doppelgleisigkeit (Kindergeld für das 3. und die weiteren Kinder aus Beiträgen der Wirtschaft und Zweitkindergeld aus Haushaltsmitteln des Bundes) wurde aufgegeben und das Kindergeld als Teil des von der gesamten Bevölkerung aus Steuermitteln aufzubringenden Familienlastenausgleichs insgesamt vom Bund übernommen. Als Gegenleistung dafür sollten die ArbG mit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall belastet werden; dies konnte jedoch erst durch LohnfortzahlunGS v. 27. 7. 1969 (BGBl. I, 946) verwirklicht werden. Mit der Auszahlung des Kindergelds wurde die Arbeitsverwaltung beauftragt. Das BKGG wurde mehrfach hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, des Kindbegriffs (s. WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 92–104) und der Kindergeldsätze (s. Anm. 3) geändert. Grundsätzlich blieb es jedoch bei dem Nebeneinander von Sozialleistung und Kinderfreibeträgen (sog. duales System des Kinderlastenausgleichs).

ESTRG v. 5. 8. 1974 (BGBl. I, 1769; BStBl. I, 530): Das Gesetz brachte eine umfassende Neuregelung des Kinderlastenausgleichs. Die Kinderfreibeträge wurden ab 1. 1. 1975 abgeschafft und die Entlastung der Familien statt dessen nur noch über das beträchtlich erhöhte Kindergeld bewirkt (s. Anm. 3). In der Folge verschiedene Änderungen vor allem bei den Kindergeldsätzen (Anm. 3) und den Altersgrenzen, so die Herabsetzung der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern ohne Einschränkung vom 18. auf das 16. Lebensjahr durch das 9. Ges. z. Änd. des BKGG v. 22. 12. 1981 (BGBl. I, 1566).

HBegleitG 1983 v. 20. 12. 1982 (BGBl. I, 1875; BStBl. I, 972): Wiedereinführung eines kleinen Kinderfreibetrags von 432 DM je Kind ab VZ 1983 und einkommensabhängige Absenkung des Kindergelds auf Sockelbeträge für das 2. Kind auf 70 DM und das 3. und jedes weitere Kind auf 140 DM. Durch einen neu eingefügten § 44e BKGG idF des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes v. 21. 12. 1993 (BGBl. I, 2310; BStBl. I 1994, 50) wurden diese Sockelbetragskürzungen in allen noch offenen Fällen rückwirkend wieder aufgehoben. Damit sollte Entscheidungen des BVerfG v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 (BStBl. II, 653) und v. 12. 6. 1990 1 BvL 72/86 (BStBl. II, 664) Rechnung getragen werden.

StSenkG 1986/1988 v. 26. 6. 1985 (BGBl. I, 1153; BStBl. I, 391): Wiedereinführung des sog. dualen Kinderlastenausgleichs mit wesentlich erhöhten Kinderfreibeträgen (s. auch § 32 Anm. 161).

Elftes BKGGÄndG v. 27. 6. 1985 (BGBl. I, 1251): Als Folge der Wiedereinführung des sog. dualen Kinderlastenausgleichs durch StSenkG 1986/1988 Einführung eines Zuschlags zum Kindergeld für diejenigen Berechtigten, deren Einkommen geringer war als der stl. Grundfreibetrag (§ 11a BKGG). Damit sollte ein Ausgleich für die Stpfl. gewährt werden, die den Kinderfreibetrag nicht voll ausschöpfen konnten. In der Folge zahlreiche Änderungen, die ua. den Kindergeldzuschlag nach § 11a BKGG (StRefG 1990) und die Kindergeldsätze (s. Anm. 3) betrafen (im einzelnen dazu WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 142–146).

EinigungsvertragsG v. 23. 9. 1990 (BGBl. I, 885; BStBl. I, 654): Zahlreiche durch die Wiedervereinigung erforderlich gewordene Änderungen und Ergänzungen des BKGG (im einzelnen dazu WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 150 ff.).

Erstes SKWPG v. 21. 12. 1993 (BGBl. I, 2353): Änderungen bei der Berücksichtigung eigenen Einkommens der Kinder und der Kinder von Ausländern

durch das 1. Ges. zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (SKWPG). Zur Einsparung von Haushaltsmitteln Einfügung eines neuen § 10 Abs. 3 BKGG, der eine Reduzierung des Kindergelds für das 3. und jedes weitere Kind auf einen Sockelbetrag, von 70 DM für „obere Einkommensgruppen“ vorsah. In der Folge zahlreiche Änderungen, die ua. durch die Privatisierung von Bahn und Post erforderlich wurden.

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Neufassung des BKGG, das nur noch für Kindergeldansprüche von Berechtigten gilt, die nicht unbeschränkt stpfl. sind und auch nicht nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt stpfl. behandelt werden (falsch: BTDrucks. 13/1558, 163) oder die Kindergeld für sich selbst erhalten (§ 1 Abs. 1 und 2 BKGG).

JStErgG 1996 v. 18. 12. 1995 (BGBl. I, 1959; BStBl. I, 786): Bereits vor Inkrafttreten des JStG 1996 insgesamt 3 Änderungen, wonach unbeschränkt estpfl. Ehegatten von Mitgliedern der NATO-Truppe Kindergeld nach dem EStG erhalten und daher aus dem Geltungsbereich des BKGG herausfallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BKGG), nur die auf den Berücksichtigungszeitraum entfallenden Einkünfte und Bezüge des Kindes anzurechnen sind (§ 2 Abs. 2 BKGG) und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wie nach § 378 Abs. 1 Satz 1 AO Leichtfertigkeit, nicht Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird (vgl. BTDrucks. 13/3084, 73 f.).

3. Rechtsentwicklung der einkommensteuerrechtlichen Kindergeldvorschriften

5

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in einem X. Abschnitt des EStG „Kindergeld“, der die §§ 62–78 umfaßt. In den Anwendungsvorschriften (§ 52 Abs. 32a) wurden die Kindergeldsätze des 66 Abs. 1 für die VZ 1997 ff. erhöht (s. auch Anm. 1 „Anwendungsvorschriften“). Zugleich wurde § 31 eingefügt, der unter der Überschrift „Familienleistungsausgleich“ das Verhältnis der Kindergeldvorschriften zum Kinderfreibetrag regelt (s. Erl. zu § 31) und das BKGG neugefaßt (s. Anm. 4 JStG 1996).

Erstmalige Anwendung: s. Anm. 14.

JStErgG 1996 v. 18. 12. 1995 (BGBl. I, 1959; BStBl. I, 786): Unmittelbar nach der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften wurden folgende 6 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgesehen:

- auf den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschränkte Berücksichtigung von Auslandskindern durch Neufassung des Satzes 3 in § 63 Abs. 1 (s. § 63 Anm. 2),
- Ausdehnung der Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten auf volljährige Kinder in § 68 Abs. 1,
- Ausnahmeregelung vom Steuergeheimnis für Mitteilungen der Familienkassen gegenüber den die Bezüge im öff. Dienst anweisenden Stellen in § 68 Abs. 4,
- Schaffung einer eigenständigen Korrekturvorschrift für den Dauerverwaltungsakt „Kindergeldfestsetzung“ in § 70 Abs. 3 (vgl. BTDrucks. 13/3084, 73),
- Übertragung der Festsetzungsaufgaben für AuslandsKinder von den Familienkassen des öff. Dienstes auf die Bundesanstalt für Arbeit durch § 72 Abs. 9,
- Übergangsregelung zur Übertragung der Festsetzungsaufgaben durch § 72 Abs. 9 in § 78 Abs. 1.

JStG 1997 v. 20. 12. 1996 (BGBl. I 1997, 2049; BStBl. I 1997, 1523): Redaktionelle Änderungen zum Teil deklaratorischer Art, im übrigen aber zur Korrektur gesetzgeberischer Versehen:

- die Verweisung in § 63 Abs. 1 Satz 2 auf § 32 Abs. 4 und 5 wird auf § 32 Abs. 3 erweitert und damit klargestellt, daß Kinder auch für das Kindergeld regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Diese Rechtsfolge konnte bisher nur im Wege einer Auslegung (Umkehrschluß aus der bisherigen Verweisung) hergeleitet werden;
- in § 66 Abs. 1 wird die bisher in § 52 Abs. 3a geregelte Anhebung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 200 DM auf 220 DM berücksichtigt; der bisherige § 52 Abs. 3a wird aufgehoben;
- in § 70 Abs. 2 wird die Formulierung „Zahlung des Kindergeldes“ durch „Anspruch auf Kindergeld“ ersetzt.

Erstes SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997 (BGBl. I, 2970; BStBl. I 1998, 127): Nach Art. 29 wurden die Ausschlußfristen der Abs. 3 und 4 in § 66 gestrichen. Nach § 52 Abs. 3b ist Abs. 3 „letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so daß Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“.

StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779; BStBl. I 1999, 81): Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 220 DM auf 250 DM und ersatzlose Streichung des § 73, der die Kindergeldauszahlung durch den ArbG regelte; redaktionelle Änderung des § 72 Abs. 9 als Folge der Aufhebung des § 73.

FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I, 2000, 4): Das Gesetz diente vor allem der Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG zur Familienbesteuerung in einer ersten Stufe (vgl. BVerfG v. 10. 11. 1998 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182; 2 BvR 1220/93, BVerfGE 99, 268 = BStBl. II 1999, 193; 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 = BStBl. II 1999, 174 u. 2 BvR 1853/97, BVerfGE 99, 273 = BStBl. II 1999, 194). Bei den Kindergeldvorschriften sah das FamFördG eine Reihe von Änderungen vor.

Im einzelnen:

- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 250 DM auf 270 DM (§ 66 Abs. 1 Satz 1).
- Einführung eines Kindergeldanspruchs für behinderte Kinder (Teilkindergeld), deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, damit die Eltern die Möglichkeit erhalten, äußerst. Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen (§ 66 Abs. 1 Satz 2).
- Schaffung eines ansonsten dem Vormundschaftsgericht zustehenden Bestimmungsrechts für die Kindergeldberechtigten, wenn keiner von ihnen dem Kind Unterhalt zahlt (§ 64 Abs. 3 Sätze 3 und 4).
- Aufhebung der Anzeigepflicht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 67 Abs. 2 aF), mit der Begründung, die Familienkasse habe die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 ohnehin zu prüfen (BTDrucks. 13/1513, 16 f.).
- Aufhebung der Regelung in § 74 Abs. 1, wonach das Kindergeld dem Ehegatten des Kindergeldberechtigten gezahlt wird, der seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt; statt dessen Zahlung an das Kind oder den anderen Unterhaltsleistenden.
- Erweiterung der Aufrechnungsbefugnis gegenüber Ehegatten auf alle in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindergeldberechtigten (§ 75 Abs. 2).
- Neufassung der Regelungen zur Kindergeldpfändung mit Pfändungsverbot für das Teilkindergeld behinderter Kinder (§ 76).
- Im übrigen redaktionelle und klarstellende Änderungen in § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 7.

StSenkG v. 23. 10. 2000 (BGBl. I, 1433; BStBl. I, 1428): Anhebung des nach § 63 Abs. 1 Satz 2 auch auf das Kindergeld anwendbaren Grenzbetrags schädlicher Einkünfte und Bezüge von 13500 DM auf 14040 DM in § 32 Abs. 4 Satz 2.

StEuglG v. 19. 12. 2000 (BGBl. I, 1790; BStBl. I 2001, 3): Umrechnung der DM-Beträge des § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 in Euro-Beträge.

Zweites FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533): In Erfüllung der 2. Stufe eines Gesetzgebungsauftrags des BVerfG in der Entsch. v. 10. 11. 1998 (2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182) erfolgte auch eine Reihe von Änderungen der Kindergeldvorschriften, die ab 1. 1. 2002 gelten.

Im einzelnen:

- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 138 € auf den auch für das dritte Kind geltenden Betrag von 154 € (§ 66 Abs. 1 Satz 1).
- Aufhebung der Regelung zum Teilkindergeld für behinderte Kinder (§ 66 Abs. 1 Satz 2), die nach der Rspr. des BFH Anspruch auf volles Kindergeld haben (BFH v. 15. 10. 1999 VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl. II 2000, 75; dazu BTDrucks. 14/6160, 12 zu § 32 Abs. 6).
- Einführung einer Korrekturregelung für Kindergeldfestsetzungen nach Ablauf des Kj, in § 70 Abs. 4.
- Aufhebung des § 72 Abs. 7, so daß der Kindergeldantrag nunmehr einheitlich an die Familienkasse zu richten ist.
- Aufhebung des § 74 Abs. 2, der die Auszahlung des Kindergelds bei Anstaltsunterbringung des Kindergeldberechtigten an den Unterhaltsberechtigten vorsah. Die Regelung war im Hinblick auf § 74 Abs. 1 Satz 1 und 4 entbehrlich (BTDrucks. 14/6160, 14).
- Im übrigen redaktionelle und klarstellende Änderungen in § 63 Abs. 1 Satz 4, § 67 Satz 1, § 72 Abs. 8 und 9 und § 74 Abs. 1 und 3.

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG

Schrifttum bis 1999: SÖHN, Stl. Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in FS F. Klein, Köln 1994, 421; LANG, Reform der Familienbesteuerung, in FS F. Klein, Köln 1994, 437; LINGEMANN, Das rechtl. Konzept der Familienbesteuerung, Diss. Köln, 1994; R. WENDT, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in: Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, FS Klaus Tipke, Köln 1995, 47; WOSNITZA, Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, StuW 1996, 123; DEPENHEUER, Arbeitgeber als Zahlstelle des Sozialstaates, Zur Indienstnahme privater Arbeitgeber zur Auszahlung des Kindergeldes, BB 1996, 1218; KANZLER, Die sog. Arbeitgeberlösung bei Auszahlung des Kindergelds – Einige Gedanken zum Problem der Pflichtnahme privater Arbeitgeber zur Kindergeldzahlung, FR 1996, 473; DERS., Die Umsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen durch den Steuergesetzgeber, StuW 1996, 215; BIRK/INHESTER, StEntlastung durch Sozialleistungen an Dritte? – Zur Problematik des Ersatzes stl. Entlastungen für Eltern studierender Kinder durch eine einheitliche Ausbildungsförderung, StuW 1996, 227; F. KLEIN, Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht, DStZ 1997, 105; LIEBER, Zur Verfassungsmäßigkeit des Familienleistungsausgleichs, DStZ 1997, 207; KULMSEE, Reform der Familienbesteuerung, DStZ 1998, 14.

Schrifttum ab 2000: LANGE, Verfassungsrechtliche Möglichkeiten einer gleichheitsorientierten Reform des Familienleistungsausgleichs, ZRP 2000, 415; SACKSOFSKY, Steuerung der Familie durch Steuern, NJW 2000, 1896; MELLINGHOFF, Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Besteuerung von Ehe und Familie, Grundrechtsschutz im Steuerrecht 2001, 39; GRÖPL, Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht und „Kinderleistungsausgleich“ – Zur Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht nach den „Familien-Beschlüssen“

sen“ des Bundesverfassungsgerichts v. 10. 11. 1998 und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Familienförderung v. 22. 12. 1999, StW 2001, 150; BIRK/WERNSMANN, Der Schutz von Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht, JZ 2001, 218; OTTERSBUCH, Familienförderung nach Kassenlage, StB 2001, 281; RULAND, Das BVerfG und der Familienlastenausgleich in der Pflegeversicherung, NJW 2001, 1673; SANGMEISTER, Das Bundesverfassungsgericht und das Verfassungsprozessrecht, dargestellt am Beispiel seiner Beschlüsse zur Familienbesteuerung v. 10. 11. 1998, StW 2001, 168; SEER/V. WENDT, Die Familienbesteuerung nach dem sog. „Gesetz zur Familienförderung“ vom 22. 12. 1999, NJW 2000, 1904; KANZLER, Die Besteuerung von Ehe und Familie, DStJG 24 (2001), 417; DERS., Die Zukunft der Familienbesteuerung – Familienbesteuerung der Zukunft, FR 2001, 921; s. auch das Schrifttum zu § 31 vor Anm. 3.

6 1. Bedeutung nach der Vorstellung des Gesetzgebers

Die Einfügung des X. Abschnitts „Kindergeld“ in das EStG ist Teil der „grundlegenden Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleichs“ (BTDrucks. 13/1558, 7), der mit dem alternativ abzugsfähigen Kinderfreibetrag die geminderte Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern berücksichtigen soll. Zum Begriff des Familienleistungsausgleichs s. § 31 Anm. 3.

Stellung der Kindergeldvorschriften im Optionsmodell: Der ebenfalls neu geschaffene § 31 regelt das Verhältnis von estl. Kindergeld und Kinderfreibetrag (s. § 31 Anm. 3 ff.). Kindergeld und Kinderfreibetrag werden danach im Rahmen eines sog. Optionsmodells gewährt (zum Begriff: BTDrucks. 13/2245, 3; s. auch § 31 Anm. 3). Da dieses Optionsmodell nur unvollständig verwirklicht wurde, kommt den Kindergeldvorschriften überragende Bedeutung zu, denn im Laufe des KJ. kann die stl. Freistellung des Existenzminimums nur durch Kindergeldzahlungen erfolgen (§ 31 Satz 3).

Verwaltungsprobleme lassen derzeit nur Kindergeldzahlungen zu, die auf den bei Veranlagung gewährten Kinderfreibetrag anzurechnen sind. Ein echtes Wahlrecht ist jedoch vorgesehen. Der FinAussch. hat die BReg. gebeten, „Vorkehrungen dafür zu treffen, daß das Wahlrecht spätestens am 1. Januar 1997 wirksam wird“ (BTDrucks. 13/1558, 140 li. Sp.). Die konsequente Verwirklichung des Optionsmodells ist jedoch aus Kostengründen verworfen worden (Ber. des FinAussch. zum JStG 1997, BTDrucks. 13/5952, 99). UE ist damit nicht nur das Optionsmodell gescheitert, sondern auch die verfassungskonforme Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs mit der Begründung auf der Strecke geblieben, „daß in Massenverfahren wie dem Lohnsteuerverfahren keine Einzelfallgenauigkeit angestrebt werden dürfe“ (BTDrucks. aaO).

Rechts- und familienpolitische Bedeutung der Kindergeldvorschriften:

Die Aufnahme der Kindergeldvorschriften in das EStG beruht auf einer Kompromißlösung zwischen BReg. und Opposition und deren unterschiedlichen familienpolitischen Vorstellungen im Laufe der Beratungen zum JStG 1996 (im einzelnen dazu § 31 Anm. 4). Ein konkreter Gesetzgebungsauftrag des BVerfG hat nicht vorgelegen. Im Ergebnis hatte die „Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich“ eine deutliche Aufstokkung der Leistungen für Familien mit Kindern sowie eine Verbesserung der Transparenz und eine Vereinheitlichung der Verfahren zum Ziel (BTDrucks. 13/1558, 139). UE ist dies anfänglich weitgehend mißlungen und erst durch Anpassungsprozesse von Gesetzgebung und Rspr. verbessert worden. Das Nebeneinander des Kindergeldverfahrens nach dem BKGG und dem EStG, die daraus folgende Zuständigkeit unterschiedlicher Gerichte und die Auszahlung des Kindergelds durch verschiedene Stellen (ursprünglich auch durch den ArbG) dienen jedenfalls nicht der Vereinfachung des Verfahrens.

Bedeutung des Verhältnisses zum BKGG: Mit dem sog. Optionsmodell (s. § 31 Anm. 3) ist es zwar erstmals gelungen, das Nebeneinander von sozialrecht-

licher und estl. Entlastung befriedigend zu regeln (KANZLER, FR 2001, 921 [928 f.]). In der Praxis zeigen sich aber Divergenzen zwischen Steuer- und Sozialrecht, weil sich die Familienkassen den Prinzipien der Leistungsverwaltung verpflichtet sehen und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht den Rang einräumen, der dem Kindergeld als einer „Vorauszahlung“ auf den Kinderfreibetrag zukommt. Deshalb hat die Rspr. des BFH zu Einzelfragen andere Positionen vertreten als das BSG (zu diesen Widersprüchen etwa KANZLER, FR 1999, 1133; zT aA HEUERMANN, FR 2000, 248).

Einstweilen frei.

7

2. Haushaltspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Kindergeldvorschriften des EStG

8

Die Einführung des Familienleistungsausgleichs hat die öffentlichen Haushalte belastet und die Mehrzahl der Privathaushalte mit Kindern entlastet.

Haushaltsbelastung durch die Kindergeldvorschriften: Die ständigen Anhebungen des Kindergelds für erste und zweite Kinder, aber auch die Erhöhung des Kinderfreibetrags führt trotz allfälliger Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu beachtlichen Haushaltsbelastungen. So führt allein die Anhebung des Kindergelds durch das Zweite FamFördG (s. Anm. 5) zu Ausgaben („Mindereinnahmen“) von jeweils 5,95 Mrd. DM in den Jahren 2002–2006 (BTDrucks. 14/6160, 9). Zur Belastung in den Haushaltsjahren 1996–1999 vgl. BTDrucks. 13/1558, 139.

Für die Vergangenheit im einzelnen: KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 252 mwN auch zu den Personal- und Sachkosten der Familienkassen für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Zu den Kosten der behördlichen Systemumstellung s. § 31 Anm. 8 und zur Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern s. § 31 Anm. 6 aE „Finanzverfassungsrechtliche Bedeutung“.

Wirtschaftliche Bedeutung der Kindergeldvorschriften für den Bürger: In der großen Mehrzahl der Fälle werden Stpfl. mit Kindern stärker entlastet als vor Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs.

Zu Benachteiligungen einzelner Stpfl. beim Übergang zum Familienleistungsausgleich und zu Belastungen der ArbG durch die bis 1998 geltende Auszahlung des Kindergelds s. KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 252 f. mwN.

► *Das (Erste) FamFördG* v. 22. 12. 1999 (Anm. 5) führte bei den meisten Stpfl. mit Kindern zwar zu Verbesserungen und Entlastungen. Für erwerbstätige Alleinerziehende entfiel allerdings der Freibetrag für Kinderbetreuungskosten, der durch den Betreuungsfreibetrag nicht ausgeglichen werden konnte. Zu den Be- und Entlastungswirkungen dieser Maßnahmen für den Stpfl. s. die detaillierten Ausführungen der BReg. in ihren Antworten auf die kleine Anfrage der PDS zu BTDrucks. 14/2821 und 14/4983 in BTDrucks. 14/2967 und 14/6230.

► *Das Zweite FamFördG* v. 16. 8. 2001 (Anm. 5) sieht für Stpfl. mit Kindern erhebliche Entlastungen durch ein erhöhtes Kindergeld für erste und zweite Kinder, den erhöhten Kinderfreibetrag und den Sammelfreibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung vor.

Alleinerziehende oder nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern erfahren demgegenüber eine Benachteiligung durch den stufenweisen Abbau des Haushaltsfreibetrags und den unzureichenden Ersatz des Freibetrags für Kinderbetreuungskosten nach § 33 c aF durch § 33 c idF des II. FamFördG, auf den der Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 anzurechnen ist (krit. dazu KANZLER, FR 2001, 939 f.). Auch der Ver-

lust des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse wirkt sich nachteilig aus.

- ▷ *Verhältnis von Kindergeld und Kinderfreibetrag* bei der EStVeranlagung: Kann das im laufenden Kj. als StVergütung gezahlte Kindergeld die stl. Freistellung des Existenzminimums nicht in vollem Umfang bewirken, so sind bei der EStVeranlagung die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 (Kinderfreibetrag und Sammel Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung: 5 808 € im VZ 2002) abzuziehen (§ 31). Im VZ 2002 übersteigt die EStEntlastung das Kindergeld von den folgenden Grenzsteuersätzen und zu versteuernden Einkommensbeträgen an (s. Scheffler, Besteuerung von Unternehmen, Bd. 1, 5. Aufl. 2002, 131; s. auch die Tabelle in BTDrucks. 14/6230, 22 betr. VZ 2001):

Anzahl der Kinder	Kindergeld	Freibeträge nach § 32 Abs. 6	Kritischer Steuersatz	Kritisches zVE (Splitting)
1	1 848 €	5 808 €	31,8 vH	53 424 €
2	3 696 €	11 616 €	31,8 vH	56 088 €
3	5 544 €	17 424 €	31,8 vH	58 752 €
4	7 692 €	23 232 €	33,1 vH	66 384 €
5	9 840 €	29 040 €	33,9 vH	71 928 €
6	11 988 €	34 848 €	34,4 vH	76 752 €
7	14 136 €	40 656 €	34,8 vH	80 928 €
8	16 284 €	46 464 €	35,1 vH	84 816 €

9–10 Einstweilen frei.

11 3. Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG

Die Zusammenfassung von StEntlastung und Sozialleistungen in einem Gesetz, ihre Abstimmung aufeinander und die Vereinheitlichung des Verfahrens ist dem Grunde nach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere die BReg. hielt den Familienleistungsausgleich idF des JStG 1996 für verfassungsgemäß und hat dies gegenüber einem Verband geäußert, der seine Mitglieder aufgefordert hatte, Rechtsbehelfe wegen der Höhe der Leistungen einzulegen (BTDrucks. 13/4935, 13 f. Nr. 16 ff.). Allerdings hätte auch das bis zum VZ 1996 geltende duale System des Kinderlastenausgleichs verfassungsrechtlich einwandfrei geregelt werden können, wenn Freibetrag und Kindergeld dem Existenzminimum für Kinder angepaßt worden wären (Bericht der BReg. über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 v. 1. 2. 1995, BRDrucks. 68/95, 11). Auch das BVerfG hat in seinen Entscheidungen zur Familienbesteuerung das Optionsmodell nicht beanstandet. Sein Anliegen sind die von der Bemessungsgrundlage abziehbareren Beträge.

BVerfG v. 10. 11. 1998 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182; 2 BvR 1220/93, BVerfGE 99, 268 = BStBl. II 1999, 193; 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 = BStBl. II 1999, 174 u. 2 BvR 1853/97, BVerfGE 99, 273 = BStBl. II 1999, 194).

Als Ganzes sind die Kindergeldvorschriften des EStG daher sicherlich verfassungsgemäß. Zu Recht wird von der hM allerdings bemängelt, daß die stl. Entlastung estpfl. Personen nicht bereits während des laufenden VZ durch Kin-

derfreibeträge erfolgt, daß für die große Mehrheit der Stpfl. durch übermäßige Besteuerung soziale Bedürftigkeit herbeigeführt wird, die das Kindergeld ausgleicht.

R. WENDT, in FS Tipke, 1995, 47 (62); WOSNITZA, StuW 1996, 123 (135), der die „Vermengung von Fiskal- und Sozialzwecknormen“ durch § 31 kritisiert; glA § 31 Anm. 10; ebenso schon TIPKE, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 1993, 695; SÖHN, in FS F. Klein, 1994, 421 (428 ff.); LANG, in FS F. Klein, 1994, 437 (449); LINGEMANN, Das rechtl. Konzept der Familienbesteuerung, 1994, 212; Kanzler, DSStJG 24 (2001), 417 [447 ff.] und FR 2001, 921 [932] jeweils mwN; wohl aA BIRK/INHESTER, StuW 1996, 227 (232 f.). Verfassungsrechtlich bedenklich ist das Optionsmodell nach WENDT (aaO, 61 f.), weil der Verzicht auf Grundrechtsschutz zweifelhaft sei und ein Grundrechtsverzicht jederzeit widerrufbar sein müsse.

Das Antragsverfahren für das estl. Kindergeld ist uE verfassungswidrig. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers wird durch die Kindergeldzahlungen im EStRecht das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwirklicht (BTDrucks. 13/1558, 155 li. Sp.): Nach § 31 Satz 1 wird die stl. Freistellung des Existenzminimums ua. durch Kindergeld bewirkt; deshalb auch wird das Kindergeld als Steuervergütung im laufenden Kj. gezahlt (§ 31 Satz 3). Die zutreffende, leistungsgerechte Besteuerung kann aber ebensowenig von einem Antrag des Berechtigten abhängig gemacht werden, wie die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bis zum VZ 1995 bei der laufenden Besteuerung.

Für das laufende Kj. ist das Kindergeld aber an die Stelle der Kinderfreibeträge getreten. Ab VZ 1996 wird daher von Gesetzes wegen eine Übermaßbesteuerung durchgeführt (s. § 31 Anm. 10), die der Stpfl. nur durch Antragstellung mildern kann. Während des Kj. ist daher das Existenzminimum eines Kindes, anders als das Existenzminimum des Stpfl. oder seines Ehegatten (§ 32a Abs. 1), nur bei rechtzeitiger Antragstellung stl. gewährleistet. UE verbietet die Forderung des BVerfG, das Existenzminimum der Familie stfrei zu stellen (Beschl. v. 29. 5. 1990 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II, 653 u. v. 12. 6. 1990 1 BvL 72/86, BStBl. II, 665), auch jegliche verfahrensrechtlichen Schranken, die den Stpfl. mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen Stpfl. belasten. Aus den gleichen Gründen ist es verfassungswidrig, die Durchführung des Familienleistungsausgleichs bei ArbN von einer Antragsveranlagung abhängig zu machen (s. § 31 Anm. 34).

Zur Verfassungsmäßigkeit weiterer Einzelregelungen des X. Abschnitts „Kindergeld“ s. die Erl. bei den jeweiligen Vorschriften. Im einzelnen:

- ▷ Zur Verfassungsmäßigkeit des Kindergeldausschlusses bei Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach § 65 s. § 65 Anm. 4.
- ▷ Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldsätze nach § 66 Abs. 1 s. § 66 Anm. 4.
- ▷ Zur Verfassungsmäßigkeit der bis 1997 geltenden Ausschlußfristen bei Beantragung des Kindergelds nach § 66 Abs. 3 und 4 (BFH v. 24. 10. 2000 VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109; noch verfassungsgemäß; s. auch Anm. KANZLER, FR 2001, 92). Für Verfassungswidrigkeit: KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 311; aA SEEWALD/FELIX in: K/S/M, § 66 Rn. A 20.
- ▷ Zur Verfassungswidrigkeit der bis 1998 geltenden entschädigungslosen Übertragung der Kindergeldauszahlung auf den ArbG nach § 73 aF (Verstoß gegen Art. 12 und 14 GG): DEPENHEUER, BB 1996, 1218; KANZLER, FR 1996, 473; aA die BReg. in BTDrucks. 13/4935, 18 Nr. 27.

Zur Verfassungsmäßigkeit des Familienleistungsausgleichs als Ganzem s. § 31 Anm. 10.

Einstweilen frei.

12–13

IV. Geltungsbereich der Kindergeldvorschriften des EStG

Persönlicher Geltungsbereich: Nach § 62 gelten die Kindergeldvorschriften des EStG für natürliche Personen, die unbeschränkt estpfl. iSd. § 1 Abs. 1 und 2 sind (s. § 1 Anm. 51 ff. und 150 ff.) oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt werden (s. § 1 Anm. 200 ff.). Für alle anderen natürlichen Personen gilt das BKGG; das sind beschränkt estpfl. Personen, die nicht nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt werden und weitere in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 BKGG genannte Voraussetzungen erfüllen, sowie Personen, die Kindergeld für sich selbst erhalten (§ 1 Abs. 2 BKGG).

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschriften des X. Abschnitts des EStG sind Teil des ab 1996 geltenden Systems des Familienleistungsausgleichs, der auf der Zahlung von Kindergeld während des VZ und dem alternativen Abzug von Kinderfreibeträgen nach Ablauf des VZ im Rahmen der EStVeranlagung beruht. Grundvorschrift des Familienleistungsausgleichs ist § 31, der vorsieht, daß das Kindergeld als Steuervergütung gewährt wird und bei Abzug eines Kinderfreibetrags zu verrechnen ist (s. auch Anm. 6 und § 31 Anm. 36 ff.).

Erstmalige Anwendung: Die Kindergeldvorschriften des EStG sind erstmals für den VZ 1996 anzuwenden (§ 52 Abs. 1). Für die in § 78 Abs. 1–4 geregelten Sonderfälle findet allerdings das BKGG in der bis 31. 12. 1995 geltenden Fassung (BKGG aF) vorübergehend weiter Anwendung (s. Erl. zu § 78).

Beitrittsgebiet: Berechtigten, die im Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld im Beitrittsgebiet bezogen haben, steht das Kindergeld auch weiterhin so lange zu, als sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet beibehalten. Nach § 78 Abs. 5 finden die Konkurrenzregelungen des § 64 Abs. 2 und 3 insoweit keine Anwendung. Die Übergangsregelung des § 78 Abs. 5 entspricht 44d Abs. 2 BKGG aF und erfaßt die Fälle, in denen das Kindergeld bisher abweichend von der Rangfolgeregelung des § 64 Abs. 2 und 3 gezahlt wurde (Tz. 78.7 DAFamESt. aaO; s. auch § 64 Anm. 15 ff.).

V. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG: Die Kindergeldvorschriften verweisen zT auf § 32 (so zB in § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2 oder § 67 Abs. 2). Umgekehrt beziehen sich eine Reihe von Vorschriften des EStG über StErmäßigungen auf das estl. Kindergeld (so zB § 32 Abs. 7, § 33 Abs. 3 Satz 2, § 33a Abs. 1 und 2 oder § 33b Abs. 5). Für diese Fälle sieht § 65 Abs. 1 Satz 2 ergänzend die Gleichstellung des Kindergelds mit anderen kindbedingten Leistungen vor, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 zum Ausschluß des Kindergelds führen. Zum Verhältnis des Kindergelds zu einzelnen StErmäßigungen s. auch § 32 Anm. 32.

► *Das Verhältnis zum Kinderfreibetrag* nach § 32 Abs. 6 wird durch § 31 geregelt. Danach wird entweder Kindergeld gewährt oder ein Kinderfreibetrag abgezogen, wenn dieser zu einer höheren Entlastung führt (sog. Optionsmodell; s. im einzelnen die Erl. zu § 31).

► *Verhältnis zu den Steuerbefreiungen:* Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist das estl. Kindergeld als StVergütung auch stfrei (uE durchaus nicht zwingend). Deshalb wurde § 3 Nr. 24 durch JStG 1996 mit der erstaunlichen Begründung gestrichen, daß die StBefreiung des Kindergelds mit der Überführung dieser Leistungen in das EStG ab 1996 entbehrlich geworden sei (BRDrucks. 304/95,

413), obwohl im gleichen Artikelgesetz auch das BKGG neu gefaßt wurde. Die geplante Wiedereinführung der StBefreiung durch das JStG 1997 wird dann ohne Bezug zur vorangegangenen Aufhebung wie folgt begründet: „Es soll klar gestellt werden, daß auch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz steuerfrei ist“ (BTDrucks. 13/4839, 77).

Verhältnis zu den Vorschriften des BKGG: Das Verhältnis wird durch den unterschiedlichen Geltungsbereich beider Gesetze bestimmt (s. Anm. 14). Danach schließen Kindergeldansprüche nach dem BKGG und nach dem X. Abschnitt des EStG einander aus. Die estl. Kindergeldvorschriften sind weitgehend kommentarlos aus dem BKGG übernommen worden. Dabei ist eine Anpassung an den estl. Familienleistungsausgleich unterblieben. So paßt zB das Antragsverfahren mit Verlust des Kindergeldanspruchs bei Versäumung der Antragsfrist nicht zum Konzept der StFreistellung des Existenzminimums (s. Anm. 11 und § 66 Anm. 18). Auch die Kindbegriffe nach § 63 und § 32 stimmen nicht überein (s. § 63 Anm. 3).

VI. Verfahrensfragen

16

Kindergeldrechtliche Verfahrensfragen sind in §§ 67–78 geregelt; ersatzweise gilt die AO.

Antragsverfahren: Anders als der Kinderfreibetrag wird das Kindergeld nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder desjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldleistung hat, von der Familienkasse gewährt (§ 67 Abs. 1 EStG). Soweit das Kindergeld der Freistellung des Existenzminimums dient, ist das Antragsverfahren rechtssystematisch verfehlt und uE sogar verfassungswidrig (s. Anm. 11). Den Familienkassen obliegt eine Auskunfts- und Beratungspflicht nach § 89 AO (dazu Tz. 67.1 DAFamESt., BStBl. I 2000, 636). Wechselt ein Berechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich einer Familienkasse in den einer anderen, so ist ein neuer Antrag ebensowenig erforderlich, wie für den Fall, daß sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (zB vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt). Nach FinVerw. sollte ein Zuständigkeitswechsel allerdings zum Anlass genommen werden, das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prüfen; zu diesem Zweck soll der Antragsvordruck als Fragebogen verwendet werden (Tz. 67. 2. 1 DAFamESt., BStBl. I 2000, 636).

Das Anzeigeverfahren für volljährige Kinder nach § 67 Abs. 2 wurde durch FamFördG (Anm. 5) als entbehrlich gestrichen. Da Kinderfreibetrag und Kindergeld nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gewährt werden, sind die besonderen Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Entlastung vom Stpfl. nachzuweisen (BTDrucks. 14/1513, 17), ohne daß es eines förmlichen Antragsverfahrens bedarf (kritisch dazu KRÖMKER in KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 320).

Die Auszahlung des Kindergelds erfolgt durch die Familienkasse, die auch das Kindergeld durch Bescheid festsetzt. Zuständig ist das Bundesamt für Finanzen, wobei sich dieses Amt der Bundesanstalt für Arbeit bedient (Tz. 67.2.2 DAFamESt., BStBl. I 2000, 636). Die Familienkasse bleibt aber organisatorisch der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) zugeordnet. Das Kindergeld wird monatlich gezahlt (§ 71). Angehörige des *öffentlichen Dienstes* erhalten das Kindergeld nach § 72 von der jeweiligen juristischen Person, die insoweit als Familienkasse auch die Festsetzung vornimmt.

In der Privatwirtschaft wurde das Kindergeld in den VZ 1996–1998 durch den ArbG ausgezahlt. Aufgrund anhaltender Kritik an dieser Inpflichtnahme Privater durch die sog. ArbGLösung wurde § 73 durch StEntlG 1999 ersatzlos aufgehoben (s. Anm. 5 und 11 aE).

Korrektur von Kindergeldfestsetzungen: Vor allem die rückwirkende Änderung war bis zur Einführung des § 70 Abs. 4 durch das 2. FamFördG (Anm. 5) durch ein unübersichtliches Nebeneinander der Sonderregelungen des § 70 Abs. 3 und der Korreturvorschriften der AO gekennzeichnet.

BFH v. 25. 7. 2001 VI R 18/99, BStBl. II 2002, 81 betr. § 173 AO; v. 26. 7. 2001 VI R 122/99, BStBl. II 2002, 84 betr. § 165 AO; v. 26. 7. 2001 VI R 83/98, BStBl. II 2002, 85 betr. § 175 AO und v. 26. 7. 2001 VI R 55/00, BStBl. II 2002, 86 betr. § 175 AO mit Anm. KANZLER, FR 2001, 1236, der das Kindergeld als „negative StVorauszahlung“ sieht und Vorbehaltsfestsetzungen von Gesetzes wegen vorschlägt.

17–29 Einstweilen frei.

30

ABC zum Kindergeld

Siehe auch die ABC-Darstellungen zu § 31 Anm. 80 und § 32 Anm. 300.

Abzweigung von Kindergeld: Kindergeld kann unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 auch an andere Personen als den Kindergeldberechtigten (Ehegatten, Kinder und sonstige Dritte) gezahlt werden. Dies ist bei Verletzung oder Wegfall der Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit und bei Unterbringung in einer Anstalt nach § 74 möglich (s. Erl. zu § 74 und Tz. 74.1 DAFamEst.). Der Kinderfreibetrag ist davon nicht betroffen. Zum Auszahlungsverfahren s. § 74 Anm. 13.

Adoptivkinder werden beim Kindergeld und Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 (auf den § 63 Abs. 1 Nr. 1 verweist) berücksichtigt (s. § 63 Anm. 5 und § 32 Anm. 37 f.). Zur Konkurrenz von Kindschaftsverhältnissen bei Adoptiv- und Pflegekindern s. § 32 Anm. 56 ff.

Altersgrenzen: s. „Altersvoraussetzungen“.

Altersvoraussetzungen: Die Altersvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern beim Kindergeld entsprechen den Altersgrenzen für den Abzug des Kinderfreibetrags. Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 gelten § 32 Abs. 3–5, die die Berücksichtigung älterer Kinder regeln, entsprechend. Kinder werden danach grds. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ausnahmsweise auch weiter berücksichtigt. Im einzelnen s. § 63 Anm. 12 ff. und § 32 Anm. 70 ff.

Andere Leistungen für Kinder: Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 wird Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das

- ▷ Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - ▷ Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nr. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - ▷ Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind
- zu zahlen sind oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wären (s. § 65 Anm. 6 ff.).

Angehörige des Öffentlichen Dienstes erhalten ihr Kindergeld von ihrem Dienstherrn; dieser ist Familienkasse (s. Erl. zu § 72).

Anstaltsunterbringung des Kindergeldberechtigten kann zur Zahlung des Kindergelds an andere Personen nach § 74 führen (§ 74 Anm. 16 ff.).

Antrag auf Kindergeldzahlung: s. „Kindergeldantrag“.

Anzeige: Vollendete ein Kind das 18. Lebensjahr, so wurde es nach § 67 Abs. 2 nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigte, daß die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 vorliegen. Diese Regelung wurde durch FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4) mit der Begründung als entbehrlich aufgehoben, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder seien ohnehin nachzuweisen (BTDrucks. 14/1513, 16 f.; zum Anzeigeverfahren bis 1999 s. auch KANZLER/KRÖMKER, Familienleistungsausgleich, 325 f.).

Arbeitgeber: Zur Auszahlung des Kindergelds durch private ArbG bis zum VZ 1998 s. „Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft“ und § 73 aF. Die entschädigungslose Übertragung der Kindergeldauszahlung auf den ArbG wurde im Schrifttum für verfassungswidrig gehalten (DEPENHEUER, BB 1996, 1218; KANZLER, FR 1996, 473; aA die BRReg. in BTDrucks. 13/4935, 18 Nr. 27; s. auch Anm. 11). § 73 wurde durch StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779, BStBl. I 1999, 81) zur Entlastung der ArbG und der Familienkassen mit der Begründung gestrichen, die Kindergeldauszahlung durch den ArbG sei „kein notwendiger Baustein der sog. Finanzamtslösung“ (BTDrucks. 14/265, 191).

Der BFH hatte das BMF zum Beitritt in einem Revisionsverfahren aufgefordert, in dem es um die Frage ging, ob die 1996 eingeführte Verpflichtung des privaten ArbG zur Auszahlung des Kindergelds an seine ArbN verfassungsgemäß ist (BFH v. 26. 5. 1998 VI R 58/97, BStBl. II, 517: Verfahren durch beiderseitige Erledigungserklärung beendet).

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst: Die Auszahlung des Kindergelds an ArbN im öffentlichen Dienst obliegt dem Dienstherrn, soweit es sich um Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt (§ 72 Abs. 1). Diese sind, wie auch die Nachfolgeunternehmen der privatisierten Deutschen Bundespost (§ 72 Abs. 2), Familienkasse.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft erhielten bis zum VZ 1998 einschließlich das Kindergeld von ihrem ArbG, der sich auf Antrag von der Auszahlungspflicht befreien lassen konnte, wenn er weniger als 50 ArbN hatte (§ 73 Abs. 3 aF iVm. § 3 Satz 1 KAV). Zu weiteren Einzelheiten der durch StEntG 1999 v. 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3779; BStBl. I 1999, 81) aufgehobenen Vorschrift s. KANZLER/BERGKEMPER, Familienleistungsausgleich, 375–392.

Aufrechnung gegen Kindergeldansprüche: Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld nach § 75 Abs. 1 bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig iSd. der Vorschriften des BSHG wird (s. § 75 Anm. 4 ff.). Dies gilt nach § 75 Abs. 2 entsprechend auch für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten (§ 75 Anm. 7).

Auslandskinder: Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden nach § 63 Abs. 1 Satz 3 grds. nicht berücksichtigt (s. § 63 Anm. 17 ff.). Ausnahmen gelten für Kinder von Stpfl., die der erweiterten unbeschränkten EStPflcht unterliegen (§ 62 Anm. 10 ff.) und nach § 63 Abs. 2 (bisher durch RechtsVO noch nicht geregelt) für Auslandskinder von im Inland erwerbstätigen Kindergeldberechtigten (§ 63 Anm. 22). Zu den Kindergeldsätzen für Auslandskinder s. § 66 Anm. 11. Zum Kinderfreibetrag für Auslandskinder s. § 32 Anm. 57 betr. Abzugsverbot in den VZ 1986–1993 und Anm. 177 f. betr. Abzug ab VZ 1994.

Außenprüfungen beim Arbeitgeber wegen ordnungsgemäßer Kindergeldauszahlung waren nach § 6 KAV zulässig (s. KANZLER/BERGKEMPER, Familienleistungsausgleich, 392 zu § 73 aF).

Auszahlung des Kindergelds: Nach § 70 sind für die Auszahlung des Kindergelds die Familienkassen zuständig (s. auch „Familienkassen“).

Zur Auszahlung an andere Personen als den Kindergeldberechtigten nach § 74 s. „Zahlung des Kindergelds an andere ...“ und zur Überleitung von Kindergeld auf die Anstalt oder Einrichtung, in der der Kindergeldberechtigte untergebracht ist, s. „Überleitungsanzeige“; zur Auszahlung an den Kostenträger s. auch § 74 Anm. 21. Zur Auszahlung des Kindergelds an ArbN s. „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ und „Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft“.

Beitrittsgebiet: Zu Sonderregelungen hinsichtlich der Höhe des Kindergelds in den Jahren 1991 und 1992 für das Beitrittsgebiet, s. Anm. 3 und zur Weitergeltung von DDR-Recht bei Bestimmung des Berechtigten im Falle der Anspruchskonkurrenz nach § 78 Abs. 5 s. Anm. 14 „Beitrittsgebiet“; § 64 Anm. 7 aE und § 78 Anm. 18; s. auch „DDR“.

DDR: Zu den Kindergeldsätzen in der ehemaligen DDR s. Anm. 3 und zur Fortgeltung von DDR-Regelungen s. „Beitrittsgebiet“ ferner: Anm. 14 „Beitrittsgebiet“; § 64 Anm. 7 aE und § 78 Anm. 18.

Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG: Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sind für ihre Beamten und Versorgungsempfänger nach § 72 Abs. 2 Familienkasse (§ 72 Anm. 20).

Ehemalige DDR: s. „DDR“ und „Beitrittsgebiet“.

Enkelkinder werden als Kinder nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind (§ 63 Anm. 11). Nach § 64 Abs. 2 Sätze 2 ff. bestimmen die Großeltern untereinander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten (s. § 64 Anm. 9f.). Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 5 vorrangig einem Elternteil oder aber an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat (s. § 64 Anm. 11). Beim Kinderfreibetrag werden Enkelkinder grds. nicht berücksichtigt (s. § 32 Anm. 52), sie können jedoch im Wege der Übertragung auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils bei den Großeltern Berücksichtigung finden (s. § 32 Anm. 188 ff.).

Europäische Gemeinschaften: Nach § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Kindergeldanspruch eines Berechtigten nicht mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der EG für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; Voraussetzung ist, daß der Berechtigte selbst eine der Beitragspflicht zur BfA unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 AFG beitragsfreie Beschäftigung als ArbN ausübt oder im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (vgl. § 65 Anm. 13; s. auch „Internationale Beamte“).

Existenzminimum: Kindergeld und die Freibeträge des § 32 Abs. 6 für das sächliche Existenzminimum des Kindes und für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung sollen nach § 31 Satz 1 der stl. Freistellung des Existenzminimums und der übrigen „Bedarfe“ von Kindern dienen (s. § 31 Anm. 24 ff.).

Familienförderung: Das Kindergeld dient nach § 31 Satz 2 der Förderung der Familie, soweit es zur stl. Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich ist (s. § 31 Anm. 30 auch zur Berechnung des Förderanteils im Kindergeld).

Familienkasse: Die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG obliegt den Familienkassen. Diese sind sowohl für das Festsetzungs- als auch für das Auszahlungsverfahren des Kindergelds zuständig. Soweit die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, sind die öffentlichen ArbG Familienkasse. Im übrigen sind Familienkassen die bisherigen Kindergeldkassen der Bundesanstalt für Arbeit, also die Arbeitsämter. Diese sind insoweit als Finanzbehörden tätig (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG hat das BfF die Aufgabe der „Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt dem Bundesamt für Finanzen zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit und die Familienkassen nach § 72 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen.“

Festsetzung und Zahlung des Kindergelds sind in § 70 geregelt. Danach setzt die Familienkasse das Kindergeld fest, also das Arbeitsamt oder der öffentlich-rechtliche Dienstherr (§ 70 Anm. 6 ff.).

Finanzrechtsweg: Für Streitigkeiten, die die Festsetzung des Kindergelds nach dem EStG betreffen, ist ab VZ 1996 der Finanzrechtsweg eröffnet (s. § 31 Anm. 17). Dies gilt auch gegenüber Kindergeldfestsetzungen der in § 72 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen (§ 72 Anm. 4). Bis zum VZ 1995 war nach § 27 BKGG aF der Sozialgerichtsweg gegeben; s. auch „Rechtsweg“.

Freie Wohlfahrtspflege: Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind nach § 73 Abs. 3 nicht Familienkasse ihrer ArbN (§ 73 Anm. 15).

Günstigerprüfung: Zum Begriff s. § 31 Anm. 35; s. auch „Verrechnung des Kindergelds“.

Hinzurechnung des Kindergelds, s. „Verrechnung des Kindergelds“.

Internationale Beamte: Hat ein Berechtigter als Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung des Kindergelds nach § 72 Abs. 8 die Familienkasse des Arbeitsamts zuständig (§ 72 Anm. 40). Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird diesen Beamten jedoch kein Kindergeld gezahlt, wenn sie Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erhalten oder bei entsprechender Antragstellung erhalten könnten, die dem Kindergeld vergleichbar sind (s. § 65 Anm. 9).

KAV: s. „Kindergeldauszahlungs-Verordnung“.

Kinder: Nach § 63 werden Kinder iSd. § 32 Abs. 1, also leibliche und adoptierte Kinder, sowie Pflegekinder und die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Stief- und Enkelkinder berücksichtigt; s. auch „Auslandskinder“.

Kinderfreibetrag: Die Freibeträge des § 32 Abs. 6 für das sächliche Existenzminimum des Kindes von 1824 € und für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1080 € (bzw. 3648 € und 2160 € für zusammenveranlagte Ehegatten) einerseits und das Kindergeld andererseits werden alternativ gewährt (sog. „Optionsmodell“). Gezahltes Kindergeld oder vergleichbare Leistungen werden bei Abzug der Freibeträge des § 32 Abs. 6 nach § 36 Abs. 2 verrechnet, auch soweit sie dem Stpfl. im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen (§ 31 Satz 6). Im einzelnen s. dazu § 31 Anm. 36 f. und zum Kinderfreibetrag § 32 Anm. 159 ff.

Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG wird als Steuervergütung (§ 31 Sätze 1 und 2) und wie vergleichbare Leistungen bei Abzug eines Kinderfreibetrags nach § 36 Abs. 2 verrechnet, auch soweit es dem Stpfl. nur im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zusteht (§ 31 Satz 6). Zur Rechtsnatur des Kindergelds als Steuervergütung s. § 31 Anm. 32. Zur Höhe des Kindergelds s. „Kindergeldsätze“ und § 66 Anm. 10; zum Antrag auf Kindergeld s. „Kindergeldantrag“ und § 67 Anm. 14f.

Kindergeldantrag: Nach § 67 ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergelds hat (s. § 67 Anm. 10 ff.) Ein verspäteter Antrag führt zum Verlust des Kindergeldanspruchs für die Zeit vor der Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 (s. § 66 Anm. 18).

Kindergeldauszahlung: s. „Auszahlung des Kindergelds“.

Kindergeldauszahlungs-Verordnung: Auf Grund der in § 73 Abs. 3 aF vorgesehenen Ermächtigung hatte die BReg. die Auszahlung des Kindergelds an ArbN außerhalb des öffentlichen Dienstes durch RechtsVO geregelt. Nach Aufhebung des § 73 wurde auch die KAV gegenstandslos.

Kindergeldberechtigte sind natürliche Personen, bei denen Kinder iSd. § 63 zu berücksichtigen sind und die nach § 62 Abs. 1

- ▷ im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- ▷ ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt estpfl. sind oder
- nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt estpfl. behandelt werden.

Kindergeldbescheinigung: Nach § 68 Abs. 3 ist auf Antrag des Berechtigten auch eine Bescheinigung über das ausgezahlte Kindergeld durch die das Kindergeld auszahlende Stelle zu erteilen (vgl. § 68 Anm. 14). Zur Kindergeldbescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 aF s. KANZLER/BERGKEMPER, Familienleistungsausgleich, 379 f.

Kindergeldpfändung: s. „Pfändung des Kindergelds“.

Kindergeldsätze: Die Höhe des Kindergelds ist, gestaffelt nach der Zahl der Kinder, in § 66 Abs. 1 geregelt. Die monatlichen Kindergeldsätze betragen danach für

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
1996	200 DM	200 DM	300 DM	350 DM
1997 und 1998	220 DM	220 DM	300 DM	350 DM
1999	250 DM	250 DM	300 DM	350 DM
2000 und 2001 [DM/€]	270 DM 138 €	270 DM 138 €	300 DM 154 €	350 DM 179 €
ab 2002 (nur in €)	154 €	154 €	154 €	179 €

Klageart: Ein Anspruch auf höheres als das festgesetzte Kindergeld ist mit der Anfechtungsklage durchzusetzen (FG Rhld.-Pf. v. 31. 7. 1996, EFG 1996, 1175, rkr.); nach aA im Wege einer Leistungsklage gem. § 40 Abs. 1 letzte Alternative FGO (FG Ba.-Württ. v. 28. 2. 2000, EFG 2000, 893, rkr.).

Streitigkeiten privater ArbG mit der Familienkasse (zB um die Freistellung von der Auszahlungspflicht nach § 73 aF) waren im Wege der Feststellungsklage beim FG zu verfo-

gen; da den ArbG die Auszahlungspflicht unmittelbar traf, bedurfte es keines anfechtbaren Vollzugsakts (FG Rhld.-Pf. v. 31. 7. 1996, FR 1997, 100, rkr.).

Kostenerstattung im Vorverfahren gegen eine Kindergeldfestsetzung ist bei erfolgreichem Einspruch nach § 77 Abs. 1 vorgesehen (s. Erl. zu § 77).

Lohnsteuerabzug: Zur Berücksichtigung von Kindern beim LStAbzug s. § 31 Anm. 32.

Melddaten-Abgleich und -Übermittlung: Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen die in § 18 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und die Daten dieser Kinder. Die Befugnis ist auf die Daten beschränkt, die nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind (s. Erl. zu § 69).

Mitwirkungspflichten: In § 68 sind die *besonderen* Mitwirkungspflichten aller am Kindergeldverfahren Beteiligter geregelt. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 hat der Kindergeldberechtigte Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen (s. § 68 Anm. 6); so hat der ursprünglich berechnete Elternteil getrennt lebender Eltern den Haushaltswechsel des Kindes unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen (BFH v. 19. 5. 1999 VI B 259/98, BFH/NV 1999, 1331). § 68 Abs. 1 Satz 2 stellt die Mitwirkung eines erwachsenen Kindes sicher (§ 68 Anm. 7). In § 68 Abs. 2 ist eine besondere Mitwirkungspflicht des ArbG eines über 18 Jahre alten Kindes geregelt (§ 68 Anm. 11) und Abs. 3 verpflichtet die das Kindergeld auszahlende Stelle, auf Antrag eine Bescheinigung über das im Laufe eines Kj. ausgezahlte Kindergeld auszustellen (§ 68 Anm. 14). Zu Zwecken der Auskunftserteilung durch die Familienkasse trifft § 68 Abs. 4 eine Ausnahmeregelung zum Steuergeheimnis (s. § 68 Anm. 17).

Monatsprinzip: Das kindergeldrechtliche Monatsprinzip (§ 66 Anm. 16) hat auch zur Einführung dieses Prinzips für den Kinderfreibetrag geführt (s. § 32 Anm. 174); es gilt im übrigen auch für die Ermittlung der kindergeld- und -freibetragsschädlichen Einkommensgrenze nach Abs. 4 Satz 4 (s. § 32 Anm. 143). Zur Abweichung vom Monatsprinzip bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und KiSt.) s. § 32 Anm. 300 „Monatsprinzip“.

Öffentlicher Dienst: Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes ist der Dienstherr für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständig; dieser ist Familienkasse (s. Erl. zu § 72).

Optionsmodell: Zur Bezeichnung des ab VZ 1996 geltenden Familienleistungsausgleichs als Optionsmodell s. § 31 Anm. 3 aE.

Pfändung des Kindergelds ist nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes in bestimmter Höhe zulässig (§ 76 Anm. 5 ff.).

Pflegeeltern erhalten Kindergeld und Kinderfreibetrag unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2, auf die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen wird (s. § 32 Anm. 40 ff. und 56 ff. zur Konkurrenz von Kindschaftsverhältnissen bei Adoptiv- und Pflegekindern; s. auch § 32 Anm. 56 ff. u. § 63 Anm. 6).

Pflegekinder werden beim Kindergeld und Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 (auf den § 63 Abs. 1 Nr. 1 verweist) berücksichtigt (s. § 63 Anm. 6 und

§ 32 Anm. 40 ff.). Zur Konkurrenz von Kindschaftsverhältnissen bei Adoptiv- und Pflegekindern s. § 32 Anm. 56 ff. u. § 63 Anm. 6.

Rechtsweg: Für Streitigkeiten, die die Festsetzung des Kindergelds nach dem EStG betreffen, ist ab VZ 1996 der Finanzrechtsweg eröffnet (FG Rhld.-Pf. v. 31. 7. 1996, EFG 1996, 1175, rkr.; s. auch § 31 Anm. 17). Dies gilt auch gegenüber Kindergeldfestsetzungen der in § 72 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen (§ 72 Anm. 4). Bis zum VZ 1995 war nach § 27 BKG aF der Sozialgerichtsweg gegeben.

Gem. § 19 Abs. 4 BKG wurden Kindergeld-Verfahren, die am 1. 1. 1996 anhängig waren, nach den Vorschriften des SGB und des BKG aF zu Ende geführt, soweit § 77 EStG nichts anderes bestimmt; für diese Streitigkeiten ist daher der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet (§ 27 BKG aF, § 15 BKG). Wegen Kostenerstattung im Vorverfahren s. § 77.

Rückforderung von Kindergeld ist nach § 37 Abs. 2 AO und nur nach Aufhebung des Festsetzungsbescheids zulässig (FG Münster v. 17. 7. 1996, EFG 1996, 1052, rkr., zur Verbindung einer konkludenten Aufhebung der Kindergeldfestsetzung mit dem Rückforderungsbescheid). Zahlt die Familienkasse Kindergeld nach § 74 Abs. 1 EStG an einen Dritten (Abzweigungsempfänger) aus, so ist nur dieser nach § 37 Abs. 2 AO 1977 zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgte (BFH v. 24. 8. 2001 VI R 83/99, BStBl. II 2002, 47).

Zur Rückforderung in sog. Weiterleitungsfällen hat der BFH die Rückzahlungspflicht des Leistungsempfängers zwar bejaht (BFH v. 12. 4. 2000 VI B 113/99, BFH/NV 2000, 1192 betr. Scheckzahlung der Familienkasse), aber einen Billigkeitserlaß für möglich gehalten (s. nur BFH v. 30. 4. 2001 VI B 217/99, BFH/NV 2001, 1364 betr. Prozeßkostenhilfeverfahren). Zur Rückforderung von Kindergeld beim Wechsel der Obhutverhältnisse und zum Verzicht auf Erstattung durch den nachrangig Berechtigten nach schriftlicher Bestätigung des vorrangig Berechtigten über die Weiterleitung: BFH v. 9. 4. 2001 VI B 271/00, BFH/NV 2001, 1254 unter Hinweis auf Tz. 64.4 Abs. 3 ff. DAFamEst. Zur Aussetzung der Vollziehung des Aufhebungsbescheids gegen Sicherheitsleistung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland: BFH v. 18. 12. 2000 VI S 15/98, BFH/NV 2001, 637.

Zur Rückforderung des Kindergelds, wenn sich nach Ablauf des Kj. herausstellt, daß das Kindeseinkommen die Einkommensgrenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 übersteigt, s. § 32 Anm. 131 aE.

Rückwirkende Zahlung von Kindergeld: Gem. § 66 Abs. 3 aF wurde das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist (s. § 66 Anm. 18). Nach Aufhebung dieser Regelung ist nach dem 31. 12. 1997 beantragtes Kindergeld rückwirkend bis zum 1. 7. 1997 zu zahlen (§ 52 Abs. 32b idF des 1. SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997 (BGBl. I, 2970; BStBl. I 1998, 127)).

Sozialabkommen: Aufgrund von Sozialabkommen wird auch für Auslandskinder Kindergeld gezahlt (s. § 63 Anm. 19 und § 66 Anm. 11; s. auch „Auslandskinder“).

Steuergeheimnis: Die Geheimhaltungspflichten und Offenbarungsverbote der am Kindergeldverfahren Beteiligten sind unterschiedlich geregelt.

► *Familienkassen:* Als Finanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG; s. auch „Familienkassen“) unterliegen die Familienkassen dem StGeheimnis. In Ausnahme davon dürfen die Familienkassen nach § 68 Abs. 4 den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen (s. § 68 Anm. 17).

► *Arbeitgeber*: Der nach § 73 Abs. 1 aF zur Auszahlung des Kindergelds verpflichtete ArbG unterlag dem StGeheimnis nicht, weil er kein Amtsträger iSd. § 30 Abs. 1 und 2 AO oder diesem Gleichgestellter (§ 30 Abs. 3 AO) ist. Im einzelnen dazu KANZLER, Familienleistungsausgleich, 263).

Steuervergütung: Nach § 31 Satz 3 wird im laufenden Kj. nur das monatliche Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Der Kinderfreibetrag und die weiteren Bedarfsfreibeträge werden erst bei einer EStVeranlagung berücksichtigt (s. auch § 31 Anm. 32).

Stiefkinder: Kinder des Ehegatten werden nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie in den Haushalt des Stpfl. aufgenommen sind (§ 63 Anm. 7 f.). Nach § 64 Abs. 2 Sätze 2 ff. bestimmen die Ehegatten untereinander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten (s. § 64 Anm. 9 f.). Lebt das Stiefkind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 5 vorrangig einem Elternteil oder aber an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat (s. § 64 Anm. 11). Beim Kinderfreibetrag werden Enkelkinder grds. nicht berücksichtigt (s. § 32 Anm. 52), sie können jedoch im Wege der Übertragung auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils bei den Großeltern Berücksichtigung finden (s. § 32 Anm. 188 ff.).

Teilkindergeld: Nach § 65 Abs. 2 wird zum Ausgleich zu geringer anderer Leistungen für Kinder nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 ein Teilkindergeld gezahlt (s. § 65 Anm. 14).

Teilkindergeld für behinderte Kinder: Durch FamFördG v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I, 2000, 4) wurde auch ein Teilkindergeld für behinderte Kinder eingeführt, deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, damit die Eltern die Möglichkeit erhielten, äußerstl. Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen (§ 66 Abs. 1 Satz 2 aF). Diese Regelung wurde durch das Zweite FamFördG v. 16. 8. 2001 (BGBl. I, 2074; BStBl. I, 533) mit der Begründung wieder aufgehoben, daß solche Kinder nach der Rspr. des BFH Anspruch auf volles Kindergeld haben (BFH v. 15. 10. 1999 VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl. II 2000, 75; dazu BTDrucks. 14/6160, 12 zu § 32 Abs. 6).

Übergangsregelungen: Die Vorschriften des § 78 regelten in 5 Absätzen den Übergang vom sozialrechtlichen, bis zum VZ 1995 geltenden Kindergeldrecht. Durch StEntlG 1999/2000/2002 v. 24. 3. 1999 (BGBl. I, 402; BStBl. I, 304) wurden die Abs. 1 bis 3 gestrichen, weil sie „durch Zeitablauf ohne Bedeutung“ geworden waren (BTDrucks. 14/265 und zum Inhalt dieser Regelungen s. KANZLER/BERGKEMPER, Familienleistungsausgleich, 430 ff.). Die weiterhin geltenden Absätze treffen folgende Regelungen:

- ▷ *Abs. 4* ordnet an, daß für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld alten Rechts das BKGg aF maßgebend ist (s. § 78 Anm. 16);
- ▷ *Abs. 5* sieht eine Sonderregelung für Kindergeldberechtigte im Beitrittsgebiet vor (s. § 78 Anm. 18).

Überleitungsanzeige nach § 74 Abs. 3: Bei Unterbringung des Kindergeldberechtigten in einer Anstalt oder Einrichtung kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, das Kindergeld durch schriftliche Anzeige an die Familienkasse auf sich überleiten (s. § 74 Anm. 21). Zur Unterscheidung zwischen Abzweigung nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG und dem Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 3 iVm. §§ 102 ff. SGB X: BFH v. 30. 1. 2001 VI B 272/99, BFH/NV 2001, 898).

Veränderungsanzeige: Vgl. „Mitwirkungspflichten“.

Verfassungsmäßigkeit: Der Höhe nach ist das Kindergeld verfassungsgemäß (FG Rhld.-Pf. v. 31. 7. 1996, EFG 1996, 1175, rkr.; s. auch § 66 Anm. 4 mwN). Zur Verfassungsmäßigkeit der Inpflichtnahme privater ArbG zur Auszahlung des Kindergelds s. § 73 Anm. 4. Zur Verfassungsmäßigkeit von Antrags- und Anzeigeverfahren s. § 66 Anm. 4 und 18; § 67 Anm. 3.

Vergleichsrechnung: s. „Verrechnung des Kindergelds“.

Verrechnung des Kindergelds: Bei Abzug der kindbedingten Freibeträge des § 32 Abs. 6 ist das Kindergeld gem. §§ 31 Satz 6 Alt. 1, 36 Abs. 2 zu verrechnen.

Vertragsstaaten sind die Staaten, mit denen Sozialabkommen zur Zahlung von Kindergeld für Auslandskinder besteht (s. § 63 Anm. 19 und § 66 Anm. 11; s. auch „Auslandskinder“).

Vormundschaftsgerichtliche Entscheidung: Bei einem gemeinsamen Haushalt mehrerer Kindergeldberechtigter können diese den Zahlungsempfänger selbst bestimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 2); geschieht dies nicht, muß das *Vormundschaftsgericht* nach § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 eine Entscheidung treffen (s. § 64 Anm. 10). Grds. genießen allerdings bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern die Eltern den Vorrang (§ 64 Abs. 2 Satz 5). Das Vormundschaftsgericht entscheidet nach § 64 Abs. 3 Satz 4 in dem Fall, daß das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen ist, aber mehrere Berechtigte gleich hohe Unterhaltsrenten zahlen, ohne den Zahlungsempfänger zu bestimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4); nach § 64 Abs. 3 Satz 4 entscheidet das Vormundschaftsgericht auch, wenn keiner von mehreren Berechtigten eine Unterhaltsrente zahlt, ohne das Kind in ihren Haushalt aufgenommen zu haben (s. § 64 Anm. 17).

Vorverfahren: Zur Kostenerstattung im Einspruchsverfahren gegen eine Kindergeldfestsetzung nach § 77 s. Erl. zu § 77.

Zahlkinder sind alle Kinder, für die dem Berechtigten selbst Kindergeld gezahlt wird (§ 66 Anm. 10).

Zählkinder: In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Kindergeldanspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil einer der Ausschlußtatbestände des § 65 vorliegt; bzw. der Kindergeldanspruch durch Vorschriften über- und zwischenstaatlichen Rechts ausgeschlossen ist (Tz. 66.1 Abs. 2 DAFamESt. aaO). Diese Kinder werden als Zählkinder bezeichnet (s. § 66 Anm. 10 „Zählkinder ...“). Sie können den Kindergeldanspruch des Berechtigten erhöhen, weil sich die Kindergeldsätze mit steigender Kinderzahl erhöhen. Der sog. Zählkindervorteil ist nach § 76 Satz 2 Nr. 2 gesondert pfändbar; zur Ermittlung des pfändbaren Kindergeldanteils s. § 76 Anm. 10. Zu den Zählkindern gehören nicht Kinder, die nur Ansprüche nach dem BKGg auslösen (DAFamESt. aaO).

Zahlung des Kindergelds an andere als den Kindergeldberechtigten (Ehegatten, Kinder und sonstige Dritte): s. „Abzweigung vom Kindergeld“.

Zahlungszeitraum: Nach § 66 Abs. 2 wird das Kindergeld vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (s. § 66 Anm. 16).

In § 66 Abs. 3 aF war für die rückwirkende Kindergeldzahlung eine 6-Monatsfrist vorgesehen (s. § 66 Anm. 18; zur Verfassungswidrigkeit dieser Regelung s. Anm. 11 und § 66 Anm. 4). § 66 Abs. 4 aF übertrug die 6-Monatsfrist des Abs. 3 auch auf den Fall des Inkrafttretens einer mit Rückwirkung erlassenen RechtsVO (s. § 66 Anm. 22). Die

Regelungen sind ab VZ 1998 durch SGB III-ÄndG v. 16. 12. 1997 (BGBl. I, 2970; BStBl. I 1998, 127) aufgehoben.

Zivildienst, den das Kind ableistet, begründet einen Verlängerungstatbestand nach Abs. 5 Satz 1 (s. § 32 Anm. 151 f.).

Zivilrechtliche Ausgleichsansprüche: Auch soweit Kindergeld oder vergleichbare Leistungen dem Stpfl. im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zu stehen, sind sie mit dem Kinderfreibetrag zu „verrechnen“. § 31 Satz 6 bezieht sich auf §§ 1612 b, 1612 c BGB zur hälftigen Anrechnung von Kindergeld uä. auf den Unterhaltsanspruch (s. § 31 Anm. 37).

Zusammentreffen mehrerer Kindergeldansprüche: Nach § 64 Abs. 1 gilt wie beim Kindergeld nach BKG, aber im Unterschied zum Kinderfreibetrag der Grundsatz der Einmalgewährung auch für das stl. Kindergeld (s. § 64 Anm. 5). § 64 Abs. 2 und 3 bestimmen, an wen das Kindergeld gezahlt wird, wenn mehrere Personen die Anspruchsberechtigung für dasselbe Kind erfüllen (s. § 64 Anm. 7 ff.). Dabei hat § 64 Abs. 2 gegenüber Abs. 3 Vorrang (s. § 64 Anm. 15). Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld dem ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1). Bei einem gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter können diese den Zahlungsempfänger selbst bestimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 2); geschieht dies nicht, muß das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung treffen (§ 64 Abs. 2 Sätze 3 und 4). Grds. genießen allerdings bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern die Eltern den Vorrang (§ 64 Abs. 2 Satz 5). Nach § 64 Abs. 3 wird der Zahlungsempfänger in den Fällen bestimmt, in denen das Kind nicht im Haushalt eines Anspruchsberechtigten lebt (s. § 64 Anm. 15 ff.). Das Kindergeld erhält dann derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt (§ 64 Abs. 3 Satz 1). Bei Unterhaltsgewährung durch mehrere Berechtigte entscheidet die Höhe der jeweiligen Unterhaltsrente (§ 64 Abs. 3 Satz 2). Werden gleich hohe Renten gezahlt, bestimmen die Betroffenen den Zahlungsempfänger selbst (§ 64 Abs. 3 Satz 3); geschieht dies nicht, entscheidet wieder das Vormundschaftsgericht (§ 64 Abs. 3 Satz 4).

